



## Merkblatt V.13 – Automatisch beschickte Biomasseheizungsanlagen

### 1. Was kann gefördert werden?

Gefördert wird die Errichtung von Anlagen zur Verfeuerung von Holzpellets (auch Kombinationskessel) einschließlich deren Pufferspeicher mit einer installierten Nennleistung ab 5 kW bis einschließlich 100 kW in Gebäuden, für die vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchen vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Der Pelletkessel muss in der Liste der förderfähigen automatisch beschickten Biomasseanlagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) aufgeführt sein.

Pelletöfen mit und ohne Wassertasche, Hackgutkessel und Hackgutkombinationskessel werden nicht gefördert.

Ausgaben sind zuwendungsfähig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und notwendig und angemessen sind. Zuwendungsfähige Kosten im Rahmen der Durchführung des entsprechenden Vorhabens sind z.B.:

- Investitions- und Montagekosten für Anlagen zur Wärmeerzeugung, zur Biomasselagerung, Abgasanlagen, die Einbindung in das bestehende Heizungssystem sowie Steuer- und Regelungseinrichtungen
- Ingenieur- und Architektenleistungen in Höhe von bis zu 10 % der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben

### 2. Wer kann gefördert werden?

Förderfähig sind Privatpersonen, freiberuflich Tätige, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände sowie kleinste, kleine und mittlere Unternehmen, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Flächen im Freistaat Sachsen sind, auf denen das Vorhaben realisiert werden soll sowie Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand.

Vermieter und Verpächter gelten im beihilferechtlichen Sinne in der Regel als Unternehmen. Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es zum Zeitpunkt der Förderentscheidung den Voraussetzungen der Empfehlung der Kommission betreffend der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

### 3. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Die Förderung aus dem Marktanreizprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dieses Programm wird über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abgewickelt, ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Für alle Vorhaben sind der SAB einzureichen:

#### **Zur Antragstellung:**

- Antragsformular (zuzüglich der darin unter den Ziff. 8 und 9 genannten Unterlagen)
- Anlage zum Antrag „Automatisch beschickte Biomasseheizungsanlagen“

#### **Zum Auszahlungsantrag:**

- Förderbescheid des BAFA für eine Förderung der Anlage aus dem Marktanreizprogramm.

### 4. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt 34,00 Euro je kW errichteter installierter Nennwärmeleistung, aber maximal in derselben Höhe des von der BAFA für das Vorhaben gewährten Förderbetrages.

Unabhängig von der errichteten installierten Nennwärmeleistung gilt für Pelletkessel ein Mindestförderbetrag von 2000 Euro und für Pelletkessel mit neu errichtetem Pufferspeicher mit einem Speichervolumen von mindestens 30 l/kW ein Mindestförderbetrag von 2500 Euro.

Bei der Festsetzung des Förderbetrages beachtet die SAB die seitens der Europäischen Union festgesetzten maximalen Beihilfeintensitäten. Hierbei berücksichtigt sie auch die vom BAFA gewährten bzw. noch zu gewährende Förderung für das Vorhaben.

Die Förderwürdigkeit des Vorhabens gemäß den Bestimmungen des Marktanreizprogramms des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist Fördervoraussetzung. Die Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Mittel aus anderen nationalen Förderprogrammen (Landes- und Bundesprogrammen) ist in der Regel ausgeschlossen.

## 5. Was ist sonst noch zu beachten?

Der Antrag ist bei der SAB spätestens bis zum 30. September 2012 einzureichen.

Es ist ein Eigenanteil des Antragstellers von mindestens 10 % an der Finanzierung des Vorhabens zu erbringen. Handelt es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen, so beträgt der erforderliche Anteil des Eigenanteils 25 %. Der Eigenanteil darf keinerlei öffentliche Förderung enthalten. Als Eigenbeitrag in diesem Sinne gelten neben Eigenmitteln z. B. auch Hausbankdarlehen.

Bis zum Erhalt des Bewilligungsbescheides oder der Genehmigung eines vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabensbeginn darf noch nicht mit dem Vorhaben begonnen werden. Als Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Hinweis: Diese Regelung weicht von der des BAFA ab. Sofern es sich nicht um Anträge von Unternehmen und freiberuflichen Antragstellern handelt, sind gemäß der BAFA-Richtlinie die Anträge beim BAFA nach Inbetriebnahme der Anlage zu stellen.